



Wahlordnung

(Anlage zu § 9, Abs. 2 der Satzung)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen, insbesondere die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassiere, der Gewässerwarte und der Jugendwarte.

§ 3 Allgemeines

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 4 Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ist nur für die Wahl der laufenden Mitgliederversammlung zuständig. Der Wahlausschuss hat drei Mitglieder – einen Wahlleiter und 2 Beisitzer. Diese müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen den Wahlleiter.

Der Wahlausschuss kann weitere Wahlhelfer hinzu berufen wenn dies nötig ist.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlausschuss die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

Über jede Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Mit der Unterzeichnung durch den Wahlausschuss tritt es rechtlich in Kraft.

§ 6 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 7 Form der Wahl

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird in geheimer Wahl durchgeführt. Kassier, und Schriftführer sowie ihre Stellvertreter können durch Akklamation gewählt werden.

Bei Verlangen von mehr als zwanzig Mitgliedern sind einzelne oder auch alle Verwaltungsmitglieder einzeln in geheimer Wahl zu wählen.

§ 8 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 9 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt. Stichwahlen werden schriftlich durchgeführt.

§ 10 Bestellung von Verwaltungsmitgliedern

Die Obmänner, Gewässerwart, Jugendwart, die Beiräte, die Revisoren, das Schiedsgericht, die Gerätewarte und der Gewässerschutzbeauftragte werden durch die gewählten Verwaltungsmitglieder in ihr Amt berufen und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt ab der Mitgliederversammlung vom 16.01.2023 in Kraft. Vorhergehende Wahlordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.